



Bundeskanzleramt
Verfassungsdienst
Ballhausplatz 2
1010 Wien

BUNDESARBEITSKAMMER
PRINZ EUGEN STRASSE 20-22
1040 WIEN
T 01 501 65
www.arbeiterkammer.at
DVR 1048384

v4@bka.gv.at

Ihr Zeichen	Unser Zeichen	Bearbeiter/in	Tel 501 65 Fax 501 65	Datum
BKA-	WP-GSt-Gr/Lm	Mathias Grandosek	DW 2389 DW 42389	2.6.2014
601.135/002		Daniela Zimmer		
9-V/4/2014				

Bundesgesetz, mit dem das ORF-Gesetz geändert wird

Die Bundesarbeitskammer (BAK) bedankt sich für die Übermittlung des gegenständlichen Entwurfes, mit dem die Absicherung der Ziele des zwischen dem ORF und dem österreichischen Filminstitut abgeschlossenen Film/Fernsehabskommens in einer betragsmäßig festgelegten Höhe gesetzlich untermauert wird und nimmt diesen zu Kenntnis.

Es erhebt sich allerdings die Frage, warum der Differenzbetrag dem Sperrkonto nach § 39 c ORF-G zuzuführen ist, falls die tatsächlich in einem Jahr eingesetzten Mittel unter dem festgelegten Betrag bleiben, zumal der Durchrechnungszeitraum von einem Jahr, angesichts unterschiedlich großer Film-Projekte in einzelnen Jahren, relativ kurz erscheint und dies einen weitgehenden Eingriff in die Gebarung des ORF darstellt.

Mit freundlichen Grüßen

Rudi Kaske
Präsident

F.d.R.d.A.

Maria Kubitschek
i.V. des Direktors

F.d.R.d.A.